

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 KR 21/09 B

L 1 KR 291/07 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 72 KR 2830/05 (SG Berlin)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Barmer Ersatzkasse,
Lichtscheider Straße 89-95, 42285 Wuppertal,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 6. Juli 2009 durch den
Vorsitzenden Richter B a l z e r , den Richter Dr. B e r n s d o r f f und die
Richterin H ü t t m a n n - S t o l l
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 9. Januar 2009 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Die Beteiligten streiten in der Hauptsache darüber, ob für die Höhe der Beiträge zur freiwilligen Krankenversicherung sowie zur sozialen Pflegeversicherung der Klägerin auch der von ihrem geschiedenen Ehemann ihr gezahlte Altersvorsorgeunterhalt, den sie in eine Lebensversicherung einzahlt, zu berücksichtigen ist.
- 2 Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landesozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 9.1.2009 ist in entsprechender Anwendung von § 169 Satz 2 und 3 SGG als unzulässig zu verwerfen. Die Klägerin hat in der Begründung des Rechtsmittels entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG keinen Zulassungsgrund hinreichend dargelegt oder bezeichnet.
- 3 Das Bundessozialgericht (BSG) darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1) oder
 - das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht (Nr 2) oder
 - bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden (Nr 3).
 Dagegen ist die behauptete inhaltliche Unrichtigkeit der angegriffenen Entscheidung kein Revisionszulassungsgrund.
- 4 Die Klägerin beruft sich allein auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung. Die Beschwerdebegründung muss hierzu ausführen, welche Rechtsfrage sich stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit und Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN; vgl auch Bundesverfassungsgericht SozR 3-1500 § 160a Nr 7*). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand der Rechtsprechung und Lehre nicht ohne Weiteres zu beantworten ist, und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtsfrage im Allgemeininteresse vornehmen soll (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 31*). Für die Darlegung der grundsätzlichen Bedeutung einer verfassungsrechtlichen Frage gilt nichts anderes. Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht. Berücksichtigt werden kann insofern lediglich der Inhalt des Schriftsatzes vom 22.2.2009, nicht jedoch der Inhalt des erst nach Ablauf der Beschwerdebegründung eingegangenen Schriftsatzes vom 6.5.2009.
- 5 Die Klägerin formuliert bereits keine hinreichend konkrete Rechtsfrage zum Anwendungsbereich einer revisiblen Rechtsnorm. Darüber hinaus fehlen Ausführungen zur Klärungsbedürftigkeit und zur Klärungsfähigkeit einer in Betracht kommenden Rechtsfrage. Die Klägerin stützt ihre Beschwerde im Wesentlichen darauf, dass die Zweckbindung des nahehelichen



Vorsorgeunterhaltes aus § 1587 BGB es ausschließe, diese Zahlung der Beitragsbemessung zur freiwilligen Krankenversicherung sowie zur sozialen Pflegeversicherung zugrunde zu legen. Hierzu verweist sie auf Kommentierungen zu Vorschriften des BGB. Allein die Ausführungen der Klägerin, dass die Zweckbestimmung des Vorsorgeunterhaltes seiner Berücksichtigung bei der Beitragsbemessung entgegen stehen könnte, genügt nicht, die Beschwerde hinreichend zu begründen, weil damit zwar eine mögliche unzutreffende Rechtsanwendung dargelegt werden, hierauf eine Zulassung der Revision jedoch nicht gestützt werden kann. Die Beschwerdebegründung hätte unter Auseinandersetzung mit der bereits vorliegenden Rechtsprechung des Senats zur Berücksichtigung zweckgebundener Zahlungen bei der Beitragsbemessung freiwillig Versicherter (*vgl. Urteile des Senats vom 6.9.2001, B 12 KR 14/00 R, SozR 3-2500 § 240 Nr 41, und vom 24.1.2007, B 12 KR 28/05 R, SozR 4-2500 § 240 Nr 9, jeweils mwN*) darlegen müssen, inwieweit und aus welchen Gründen die Klärung einer Rechtsfrage erforderlich sein könnte. Hieran fehlt es vollständig. An einer hinreichenden Begründung fehlt es auch, soweit ein Gesetzesverstoß aufgrund der fehlerhaften Nennung im Urteil des LSG von § 120 SGG statt § 160 Abs 2 SGG geltend gemacht wird.

- 6 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG).
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.

